

Die Lüge vom „Schießbefehl“

Ein Phantom aus den Zeiten des Kalten Krieges

Regelmäßig wird von einem großen Teil der Rechtswissenschaftler, unter Politikern und auch in den Medien die Tatsache ignoriert, daß das Grenzregime grundsätzlich eine innere Angelegenheit des Staates ist, der es anwendet. Häufig werden allein die Grenzsicherungsanlagen als Grenzen betrachtet. Dabei bleibt die strikte Unterscheidung zwischen dem Verlauf der Staatsgrenze, der von DDR und BRD vereinbart wurde, und dem territorialen Grenzregime, das sich auf dem Hoheitsgebiet der DDR befand, unbeachtet. Ohne auf weitere Details einzugehen, soll darauf verwiesen werden, daß auch das Grenzregime der DDR zumindest zweigeteilt war: Das territoriale Grenzregime, zu dem die Grenzsicherungsanlagen und die unmittelbare Grenzkontrolle wie auch der grenzüberschreitende Verkehr gehörten, wurde im wesentlichen im Innern der DDR geregelt.

In dem Gebiet zwischen der markierten Staatsgrenze und der jeweiligen Grenzübergangsstelle konnten die zuständigen Organe der DDR alles tun oder unterlassen, was ihnen die Rechtsordnung ihres Staates gestattete. Die strikte Unterscheidung zwischen dem Verlauf der Grenzen, die sich nach völkerrechtlichen Grundsätzen richten, und dem Grenzregime, das nach innerstaatlichem Recht geregelt wird, war für die Politik der DDR bestimmend. Die Sicherungsanlagen, in welcher Form auch immer, verliefen nie auf der Grenzlinie, sondern hatten einen gewissen Abstand zu ihr. Das war in den internen Vorschriften der Grenztruppen geregelt. Die Grenzen in und um Berlin waren an einigen Stellen mit der „Mauer“ identisch, wenn diese z. B. direkt mit einer Straße oder Häuserfront übereinstimmten. Zum Grenzregime der DDR gehörte auch die Sicherung der Seegrenze bzw. der Küste.

In der alten BRD wurden Aufgaben und Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes an der „innerdeutschen Grenze“ durch ein Gesetz festgelegt. Geregelt wurden u. a. der Grenzschutz (Sicherheit der Grenzen, Schutz des Festlandsockels, Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs, Paßnachschaue, Grenzfehndung, Gefahrenabwehr im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern, Aufgaben im Notstand und Verteidigungsfall, Schutz von Bundesorganen, Unterstützung anderer Bundes- und Landesbehörden und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, insbesondere im Grenzgebiet. Die Demarkationslinie bzw. Zonengrenze wurde 1945/46 von westlicher Seite mit blaurot gestreiften Holzpfählen gekennzeichnet. Später zog man zusätzlich Stacheldrahtzäune, um die anhaltende Flucht aus der SBZ in den Westen zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Ab 1948/49 wurde der Zollgrenzschutz bzw. Zollgrenzdienst zur Überwachung der Demarkationslinie eingesetzt. Teilweise taten berittene Zollbeamte Dienst. Ausschließlich zur Überwachung des Warenverkehrs auf der Elbe gab es in Schnackenburg eine Grenzkontrollstelle der Zollverwaltung. Sie kontrollierte etwa 15 000 Schiffe, welche jährlich in beiden Richtungen den Fluß befuhren. Streifenmotorboote hatten neben der Überwachung des Schiffsverkehrs auch die Beobachtung beider Ufer als Aufgabe. Sie unterstützten Personen (Republikflüchtige), die die Elbe in westlicher Richtung durchschwimmen wollten. Flugmeldungen (von Hubschraubern bzw. Flugzeugen der DDR) und die Verhinderung von Grenzverletzungen durch DDR-Organen standen auf dem Programm. 1951 wurde der Bundesgrenzschutz auch zur Überwachung der Staatsgrenze BRD/ DDR eingesetzt. Ähnlich wie in der DDR wurden spezifische Aufgaben des BGS nicht nur in Gesetzen, sondern auch in Dienstweisungen geregelt. Dazu gehörten selbstverständlich die Vorschriften zur Anwendung von Schußwaffen.

Das Wort „Schießbefehl“ spukte seit Jahrzehnten in der alten BRD herum. Es handelte sich um eine spezielle Erfindung des Kalten Krieges. Ziel war es, das „Unrechtsregime“ der DDR, insbesondere die Grenzsicherung, in einen rechtsfreien Raum zu stellen. Der

ARD-Korrespondent in der DDR, Lothar Loewe, erklärte in der Tagesschau am 21. September 1976: „Hier in der DDR weiß jedes Kind, daß die Grenztruppen den strikten Befehl haben, auf Menschen wie auf Hasen zu schießen.“ Seine Ausweisung aus der DDR war die logische Folge.

Der Report der berüchtigten Erfassungsstelle Salzgitter aus dem Jahre 1991 verwandelte den angeblichen Schießbefehl dann in das „wohl dunkelste Kapitel der DDR, die für sich in Anspruch nahm, ein Rechtsstaat zu sein. Mit ihm ist die Anweisung an die Angehörigen der Grenztruppe gemeint, Grenzverletzungen nötigenfalls mit der Waffe zu verhindern und den Grenzverletzer zu vernichten. Es ist davon auszugehen, daß der Befehl am 1. Oktober 1961 unterzeichnet wurde.“ In einer „Geschichte der innerdeutschen Grenze“ aus dem Jahre 2008 wird behauptet, der „Schießbefehl“ sei dem sowjetischen Marschall Sokolowski zuzuordnen. Dieser habe 1946 oder am 23. August 1947 erklärt, „wann Grenzpolizeiangehörige von der Waffe Gebrauch machen dürfen. In dem Machwerk hieß es: Eines blieb jedoch von 1947 bis zum Fall der Mauer konsequent bestehen: der Schießbefehl.“

Über die Blamage beim „Auffinden“ eines anonymen „Schießbefehls“ durch die BIRTHLER-Behörde soll hier verschämt geschwiegen werden. Die Zahl der „Grenztoten“, die nach dem Anschluß der DDR „errechnet“ wurde, lag 1992 noch bei 283. Fünf Jahre später belief sie sich bereits auf 490. Im August 1998 wurden dann 938 und im November 1999 annähernd 1000 Tote angegeben. Für den erstaunlichen Anstieg diente eine Neudefinition des Begriffs der „Grenztoten unter Einbeziehung weiterer Opfergruppen der SED-Diktatur“. Die „Arbeitsgemeinschaft 13. August“ tendiert dazu, viele ungeklärte Todesfälle und solche, bei denen weder Identität noch Umstände des Ablebens ausreichend ermittelt worden sind, ungeprüft in ihre „Grenztoten-Statistik“ mit aufzunehmen.

„Es hat einen bedingungslosen Befehl zum Töten von Grenzverletzern in der DDR nicht gegeben“, erklärte der Autor eines 1998 in Baden-Baden erschienenen Buches. Dennoch verbreiten Medien und „Fachliteratur“ auch weiterhin unverfroren die Lüge vom „Schießbefehl“. Keine Militär- oder Polizeiformation an internationalen Grenzen darf Schußwaffen (gleich welcher Art) anwenden, ohne daß dafür gesetzliche oder auf ihnen basierende innerdienstliche Weisungen existieren.

Das Wort „Schießbefehl“ ist ein antikommunistischer Kampfbegriff. Mit seiner Hilfe wollen unverbesserliche Kalte Krieger die „Erinnerungskultur“ an das Grenzregime der DDR im Bereich der „innerdeutschen Grenze“ bewahren. Einer der Lieblingssätze des abgelegten SPD-Vorsitzenden Kurt Beck lautete: „In der SED-PDS-Nachfolgegruppierung sitzen Leute, die das Gebot der Freiheit mit Mauer, Stacheldraht und Schießbefehl beantwortet haben.“ Trotz intensivster Suche wurde seit dem Anschluß der DDR an die BRD in den einsehbaren Unterlagen nichts gefunden, was der politisch-propagandistischen Behauptung eines Schußwaffengebrauchs ohne Rechtsvorschriften irgendwie entgegengekommen wäre. Diese Tatsache wird auch durch Politiker der Linkspartei bestätigt.

So heißt es in einem Internet-Material: Wie steht die Linke zum „Schießbefehl“? Wenn „das Grenzregime ohne zentralen Befehl auskam, so sagt dies mehr über die systematischen repressiven Mechanismen aus als ein zentraler Schießbefehl jemals könnte“. Das ist zweifellos eine Formulierung, die von wenig Sympathie für den sozialistischen deutschen Staat zeugt.

RA Dr. Klaus Emmerich, Kassel